

**Satzung**  
**der Gemeinde Gettorf**  
**zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**  
**nach § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes**  
**(Kostenerstattungssatzung)**

Auf Grund des § 8 a Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 639), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Satzung erhoben.

**§ 2**  
**Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2 a, 7 Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5**

#### **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### **§ 7**

#### **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### **§ 8**

#### **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Kostenerstattungsbeträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei folgenden kommunalen Ämtern:

- a) a) Bauamt,
- b) b) Liegenschaftsamt,

- c) c) Kämmerei und Steueramt,
- d) d) Gemeindekasse,
- e) e) Ordnungsamt,
- f) f) Einwohnermeldeamt

sowie Katasterämtern, Grundbuchämtern, unteren Naturschutzbehörden, oberen Naturschutzbehörden, Kreisbauämtern, Forstämtern, Umweltämtern sowie anderen Behörden zulässig.

Soweit zur Kostenerstattung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei sonstigen Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gettorf, den 10. März 1994

Gemeinde Gettorf

(Siegel)

gez. Schönfeld  
Bürgermeister

**Anlage**  
**zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Gettorf**  
**zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**  
**nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz**

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

**1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

**1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

**1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**1.3 Anlage standortgerechter Wälder**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5-jährig, Höhe 80 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**1.4 Schaffung von Streuobstwiesen**

- - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- - je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- - Einsaat Gras-/Kräutermischung
- - Erstellung von Schutzeinrichtungen
- - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## **1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**

- - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

### **2.1 Herstellung von Stillgewässern**

- - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- - ggf. Abdichtung des Untergrundes
- - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

- - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- - Entschlammung
- - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

### **3.1 Fassadenbegrünung**

- - Anpflanzung von selbst klimmenden Pflanzen
- - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- - eine Pflanze je 2 lfd.m
- - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

### **3.2 Dachbegrünung**

- - intensive Begrünung von Dachflächen
- - extensive Begrünung von Dachflächen
- - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

### **4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- - Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- - Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## **4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Dränagen
- - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

### **5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

- - Nutzungsaufgabe
- - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

- - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

- - Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### **5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

- - Nutzungsreduzierung
- - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre